

N i e d e r s c h r i f t.



Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

K a h n (Lichtspielgewerbe),
E s o h (Kunst und Literatur),
B e u t e l (Volkswohlfahrt)
R e i t z (" ").

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Fred Stranz - Film G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot
des Bildstreifens :

„ R a d a n i k a „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

der Beschwerdeführer und Dr. iur. F r i e d m a n n.

Vor Eintritt in die Verhandlung wurde die Aus-
losung der Beisitzer für das Jahr 1925 vorgenommen.

Nachdem die Namen der einzelnen Beisitzer
enthaltende Zettel entsprechend den drei an der Bild-
streifenprüfung beteiligten Berufsgruppen in drei ver-
schiedene Behälter gebracht und gemischt waren, wurden
die Zettel durch folgende Beisitzer gezogen:

Direktor William K a h n für die Gruppe Lichtspiel-
gewerbe,

Redakteur E s o h für die Gruppe Kunst und Literatur

Frau Geheimrat R e i t z für die Gruppe Volkswohl-
fahrt.

Es ergab sich nachstehende Reihenfolge, die für
die Heranziehung der Beisitzer zum Sitzungsdienst
im Jahre 1925 massgebend ist:

Gruppe

Gruppe Lichtspielgewerbe :

1. Professor Leidig, 2. Dr. Maschke, 3. Direktor Ott,
4. Direktor Günther, 5. Elwert, 6. Spiess, 7. Fräulein Duchnowsky, 8. William Kahn, 9. Direktor Gordon, 10. Direktor Seemann, 11. Direktor Schüller, 12. Leo Peukert.

Gruppe Kunst und Literatur:

1. Architekt Baur, 2. Dr. Presber, 3. Dr. Kerr, 4. Dr. Fulda, 5. Redakteur Esch, 6. Professor Dessoir, 7. Julius Bab, 8. Anselma Heine, 9. Paul Oskar Höcker, 10. Chefredakteur Bascker, 11. Heinz Touote, 12. Cl., redakteur Georg Bernhard, 13. Professor Langhammer, 14. Riener.

Gruppe Volkswohlfahrt:

1. Staatssekretär a.D. Baake, 2. Frau Reits, 3. Reichstagsabgeordneter Steinkopff, 4. Professor Heinrich,
5. Reichstagsabgeordnete von Kulesza, 6. Professor Bolte,
7. Redakteur Korn, 8. Wilhelm Fecht, 9. Professor Jäokh,
10. Fräulein Dr. Mende, 11. Direktor Beutel, 12. Frau Rötger, 13. Fräulein Frohn, 14. Reichstagsabgeordneter D. Mumm, 15. Direktor Hinderer, 16. Pfarrer Abramczyk,
17. Reichstagsabgeordnete Böhm - Schuch, 18. Heinrich Zimmermann, 19. Dr. Ladewig, 20. Oberregierungsrat Dr. von Erdberg.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte sich der Sachwalter des Beschwerdeführers zur Sache. Er nahm den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen zurück.

Hierauf



Hierauf wurde folgende
E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 4. Januar 1925 - Nr. 9632 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt III nach Titel 22 : Zwei Männer ringen an der Bordwand eines Schiffes, wobei sie sich am Halse würgen, und zwar insoweit als der eine den andern rücklings über die Bordwand drückt.

170 mm

Länge 3,20 m.

In Akt V nach Titel 8 : Darstellung und Schattenbild eines Mannes mit gesüoktem Messer. Er hält das Messer einer Frau vor das Gesicht, die er am Halse gepackt hat. Die Frau liegt gefesselt am Boden und windet sich in ihrer Umschnürung. Der Mann geht mit drohend geballten Fäusten auf die Frau zu.

Länge 18,10 m.

Nach Titel 9 : Der Kampf zwischen dem Manne und der Frau, in dessen Verlauf die Frau den Mann von rückwärts ersticht.

Länge 15, - m.

Nach Titel 11 : Eine Hyäne nähert sich einem gefesselt am Boden liegenden Mann (einschliesslich der Grossaufnahme der Hyäne).

Länge 10,75 m.

In Akt VI in Titel 6 die Worte : Zu den Krokodilen
mit ihm "

nach Titel 8 : Ein Mann wird von anderen Männern am Rand
eines Mümpels stehend auf einer Planke festge-
bunden . Krokodile nähern sich.

Länge 16,30 m.

Nach Titel 11,13 und 14 : dieselbe Darstellung. (Ge-
seigt werden darf, wie der Mann losgebunden wird).

Länge 21,60 m.

Nach Titel 14 ferner : Ein Mann hängt an einem Gitter,
unter dem Löwen auf und niederlaufen .(Das Bild
erscheint zweimal).

Länge 5,35 m.

III. In soweit wird die Beschwerde zurückgewiesen.

IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem
Beschwerdeführer zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Prüf stelle hat dem Bildstreifen, auf dessen zu-
treffende Beschreibung im Vorderurteil Bezug genommen wird,
die Zulassung versagt, weil er ihr geeignet erschien, ver-
rohend zu wirken. Auf die in der Verhandlung verlesene Be-
gründung des Verbots wird verwiesen.

II. Der hiergegen in der gesetzlichen Form und Frist
erhobenen Beschwerde war der Erfolg nicht zu versagen.

Es ist zuzugeben, dass die in dem Vorderurteil auf-
geführten Bildfolgen rohe Handlungen darstellen. Die Ober-
prüfstelle hat jedoch in ständiger Rechtsprechung den Grund-
satz

satz aufgestellt, dass eine verrohende Wirkung im Sinne des § 1 Abs.2 Satz 2 des Reichslichtspielgesetzes nicht schon dann gegeben ist, wenn eine objektiv rohe Handlung dargestellt ist, dass darüber hinaus vielmehr auch in subjektiver Hinsicht eine nachteilige Beeinflussung des Gefühlslebens des normalen Durchschnittsbesuchers festzustellen ist. (Urteil vom 1. März 1924 - Nr. 12). Eine dahingehende Feststellung lässt das Vorderurteil vermissen. Es lässt auch unberücksichtigt, dass der Bildstreifen „ in Innern Afrikas“ spielt und die dargestellten Vorgänge deshalb nicht mit dem Massstab eines europäischen rechtsbewusstseins gemessen werden können. (Urteil vom 1. März und 4. Juni 1924 - Nr.12 und 244).

Damit rechtfertigt sich die Aufhebung des Vorderurteils. Lediglich hinsichtlich der im Urteilstenor näher bezeichneten Teile war das Vorderurteil aufrecht zu erhalten und die Beschwerde abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 - Reichsministerialbl. S. 1034

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.